

Neufassung nichtamtlich der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Roth Vom 29. Juli 2014

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29. Mai 2018

Der Stadtrat der Stadt Roth gibt sich auf Grund von Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) folgende Geschäftsordnung:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich
- § 3 Sonstige, dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten

II. Die Stadtratsmitglieder

- § 4 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse
- § 5 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
- § 6 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften
- § 7 Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

- § 8 Bildung, Auflösung

2. Aufgaben der Ausschüsse

- § 9 Vorberatende und beschließende Ausschüsse
- § 10 Ständige Ausschüsse
- § 11 Rechnungsprüfungsausschuss

IV. Der Erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 12 Vorsitz im Stadtrat

§ 13 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

§ 14 Einzelne Aufgaben

§ 15 Vertretung der Stadt nach außen

§ 16 Abhalten von Bürgerversammlungen

§ 17 Sonstige Geschäfte

2. Stellvertretung

§ 18 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

V. Ortssprecher

§ 19 Rechtsstellung, Aufgaben

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 20 Verantwortung für den Geschäftsgang

§ 21 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

§ 22 Öffentliche Sitzungen

§ 23 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 24 Einberufung

§ 25 Tagesordnung

§ 26 Form und Frist für die Einladung

§ 27 Anträge

III. Sitzungsverlauf

- § 28 Eröffnung der Sitzung
- § 29 Eintritt in die Tagesordnung
- § 30 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 31 Abstimmung
- § 32 Wahlen
- § 33 Anfragen
- § 34 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

- § 35 Form und Inhalt
- § 36 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

- § 37 Anwendbare Bestimmungen

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

- § 38 Art der Bekanntmachung

C. Schlussbestimmungen

- § 39 Änderung der Geschäftsordnung
- § 40 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 41 Inkrafttreten

D. Anlagen

Anlage 1: Fortführungsnachweis

**Anlage 2: Aufgaben der Pfleger v. städt. Einrichtungen (zu § 4 Abs. 3);
Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2014**

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder auf Grund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 10 Abs. 1 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 10 Abs. 1 Nr. 8 bleibt unberührt.

§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen; ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des ersten Kapitels des Baugesetzbuches sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO), auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,

10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über städtische Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung des Datenschutzbeauftragten (Art. 37 Abs. 1 Buchst. a DSGVO, Art. 12 BayDSG), seines Stellvertreters (Art. 37 Abs. 2 DSGVO, Art. 12 BayDSG) sowie des Kassenverwalters, Stellvertretenden Kassenverwalters und des Weiteren Stellvertreters des Kassenverwalters (Art. 100 Abs. 2 GO).

§ 3 Sonstige, dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
2. allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen,
3.
 - a) Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an Dritte, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss oder auf den Ersten Bürgermeister übertragen sind,
 - b) Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der städtischen Bediensteten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge,
4. Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
5. grundsätzliche Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte sowie die Anordnung der Umlegung,
6. Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
7. Vorschlag, Entsendung und Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
8. Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
9. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind, nicht unter § 14 Abs. 2 Ziff. 3 fallen oder einem ständigen Ausschuss zugewiesen sind,

10. allg. Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
11. Entscheidung über alle Angelegenheiten, die grundsätzliche Bedeutung haben und erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen,
12. Entscheidung in Angelegenheiten, die die Wertgrenzen der Ausschüsse übersteigen oder in denen die Zuständigkeit der Ausschüsse im Einzelfall begrenzt ist,
13. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

Zu § 3 Ziffer 2:

Allgemeine Festsetzung von Entgelten fällt in die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters.

Zu § 3 Ziffer 5:

Grundsätzliche Angelegenheiten gemeindlicher Planungen sind alle Entscheidungen, welche nicht ausdrücklich dem Bau-/Umweltausschuss oder der Verwaltung übertragen sind. Hierunter fallen auch die vorbereitende Bauleitplanung (FNP, Landschaftsplan) sowie der Aufstellungsbeschluss von Bebauungsplänen.

Zu § 3 Ziffer 7:

Hierunter fällt nicht der Erste Bürgermeister.

Zu § 3 Ziffer 10:

Hierunter fallen keine Einzelfallregelungen.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 4 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, 48 Abs. 3, 49, 50, 56 a GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate/Pflegschaften) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 17) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

- (5) ¹Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Die Pfleger sind über wichtige Vorgänge in ihrem Aufgabenbereich von der Verwaltung zu informieren. ³Zur Vorbereitung auf Tagesordnungspunkte der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ⁴Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁵Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 5 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 26 übersandt werden.
- (3) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gilt § 21 Abs. 2 Sätze 3 entsprechend.

§ 6 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.
- (2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die auf Grund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben

¹Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). ²Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des Ersten Bürgermeisters ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 8 Bildung, (Vorsitz,) Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare/Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt.
- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. Er wird im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter oder durch ein vom Ersten Bürgermeister bestimmtes ehrenamtliches Stadratsmitglied vertreten (Art. 33 Abs. 2, Art. 39 Abs. 1 GO). ²Ist das ehrenamtliche Stadratsmitglied bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein. ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 9 Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- (1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Stadtrats.
- (3) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

§ 10 Ständige Ausschüsse

(1) Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen nachstehende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

a) Angelegenheiten

- der allgemeinen Verwaltung,
- des Gewerbewesens,
- der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- des Gesundheits- und Sozialwesens,
- der Erwachsenenbildung,
- der Kultur und Gemeinschaftspflege,
- der Kinder- und Jugendhilfe,
- der öffentlichen Einrichtungen,
- der Wirtschaftsförderung,
- des Erwerbs, der Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundvermögen), soweit dies den Betrag von 300.000 Euro nicht übersteigt und soweit diese nicht anderen ständigen Ausschüssen zugewiesen sind, wobei für Wiederverkaufsrechtsverlängerungen keine Wertgrenze gilt,
- Vergaben bis zu einer Wertgrenze von 300.000 Euro, soweit die Mittel im Haushalt vorgesehen sind.

b) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, namentlich die Entscheidung über

- nicht erhebliche überplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO),
- nicht erhebliche außerplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO),
- Erlass,
- Niederschlagung,
- Stundung,
- Grundsätze für Geldanlagen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren.

c) Angelegenheiten, die keinem anderen Ausschuss zugewiesen sind,

soweit nicht der Erste Bürgermeister selbständig entscheidet.

2. Bauausschuss

a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und der Bayerischen Bauordnung, soweit nicht der Umweltausschuss zuständig ist,

b) Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung; Grundstücksangelegenheiten bei städtischen Grundstücken, insbesondere

- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 300.000 Euro,

c) Widmung von Straßen und Wegen,

d) Ausübung von Vorkaufsrechten im Rahmen der Zuständigkeit (z. B. in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nrn. 2 u. 3 BauGB),

e) Ablösung von Stellplatz- und Garagenbaupflichten,

soweit nicht der Erste Bürgermeister selbständig entscheidet.

3. Umwelt- und Stadtplanungsausschuss

a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und der Bayerischen Bauordnung, im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung und des Natur- und Umweltschutzes (z. B. Baumschutzverordnung),

b) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung,

c) Bauleitplanung, sofern nicht dem Stadtrat vorbehalten (§ 3 Ziff. 5),

d) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft,

e) Ausübung von Vorkaufsrechten im Rahmen der Zuständigkeit, (z. B. in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nrn. 1, 4 bis 7 BauGB),

f) Angelegenheiten der Stadtentwicklung

soweit nicht der Erste Bürgermeister selbständig entscheidet.

4. Personalausschuss

Personalangelegenheiten der städtischen Beamten ab Besoldungsgruppe A9 und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt einschließlich der Eigenbetriebe mit Ausnahme der Bürgermeister, der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder und die Besetzung der Stellen mit herausgehobenen Funktionen (z. B. Amtsleiter); die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen, soweit nicht der Erste Bürgermeister selbständig entscheidet.

5. Jugend- und Sportausschuss

Angelegenheiten der Jugendpflege und des Sports, soweit die zu treffenden Verfügungen 20.000 Euro der im Haushalt vorgesehenen Ausgabemittel im Einzelfall nicht übersteigen und soweit der Erste Bürgermeister nicht selbständig entscheidet.

6. Kulturausschuss

Angelegenheiten des Fremdenverkehrs, der Erwachsenenbildung, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, soweit die zu treffenden Verfügungen 20.000 Euro der im Haushalt vorgesehenen Ausgabemittel im Einzelfall nicht übersteigen und soweit der Erste Bürgermeister nicht selbständig entscheidet.

7. Verkehrsausschuss

Angelegenheiten nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, soweit nicht der Erste Bürgermeister selbständig entscheidet.

8. Werkausschuss

Alle Angelegenheiten der Stadtwerke, soweit nicht der Stadtrat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht, die Zuständigkeit des Personalausschusses gegeben ist oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt.

- (2) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 1 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 und 3 selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen entscheiden sie anstelle des Stadtrats als beschließende Ausschüsse.

Zu § 10 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a:

Zu den Angelegenheiten der Allgemeinen Verwaltung zählen auch Miet- und Pachtverträge.

Zu § 10 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe b:

Nicht erhebliche überplanmäßige Ausgaben bzw. nicht erhebliche außerplanmäßige Ausgaben:

Hierunter fallen Ausgaben, für die eine Deckung vorhanden ist, jedoch die Höhe der Summe im Rahmen des zwei-fachen der Wertgrenzen der Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters liegt (s. § 14 Abs. 2 Ziffer 2, Buchstabe c).

Zu § 10 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe c:

Hierunter fallen auch Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung stehen und von keinem anderen Ausschuss behandelt wurden.

Zu § 10 Abs. 1 Ziffer 4, § 12 Abs. 1 Ziffer 8:

Soweit im Einzelfall von der üblichen Praxis oder von bestehenden Richtlinien abgewichen werden soll oder der Stellenplan geändert werden soll, erfolgt dies im Rahmen der Zuständigkeit des Personalausschusses.

Zu § 10 Abs. 1, Ziffer 8:

Soweit der Personalausschuss als beschließender Ausschuss handelt, werden Personalangelegenheiten im Werkausschuss vorberaten. Absatz 3 wird insoweit ergänzt.

§ 11 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der Erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 12 Vorsitz im Stadtrat

- (1) ¹Der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Hält der Erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 13 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1) ¹Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und, in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) ¹Der Erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der Erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) ¹Der Erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 14 Einzelne Aufgaben

- (1) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
 5. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
 6. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
 7. die Entscheidung in Personalangelegenheiten
 - über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung (auch Auflösungsverträge) der Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 - über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 8,
 8. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten.
- (2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 80.000 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	8.000 €
- Niederschlagung	40.000 €
- Stundung	80.000 €
- über 1 Jahr	40.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	unbegrenzt
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 40.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte einschließlich Vergaben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 80.000 €,

- e) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 10.000 € je Einzelfall.

3. in Grundstücksangelegenheiten:

- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 80.000 € im Einzelfall,
- b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 80.000 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 80.000 € nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
- d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 80.000 € beträgt.

4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 80.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat vorbehalten sind (§§ 2, 2 a), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich,
- c) die Genehmigung und die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen sowie Ausnahmeregelungen, die nicht von allgemeiner Bedeutung sind, im Rahmen straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, soweit damit nicht gleichzeitig bauliche Maßnahmen veranlasst sind.

5. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Wohngebäude bis zu drei Wohneinheiten und sonstige Bauvorhaben bis zu 350.000 € veranschlagte Baukosten,
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 2 BauGB mit Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB,
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB,
 - im Außenbereich nach § 35 BauGB,

- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO (verfahrensfreie Vorhaben) sowie die Bearbeitung von Rechtsbehelfen in diesen Verfahren,
 - e) die Stellungnahme bei Bauleitplanungen fremder Gemeinden im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange,
 - f) die Stellungnahme zu Bauvorhaben, für die gem. § 36 BauGB nicht das gemeindliche Einvernehmen ausgesprochen werden muss,
 - g) die Stellungnahme bei Anträgen auf Erlaubniserteilung nach dem Denkmalschutzgesetz,
 - h) die Stellungnahme nach § 14 der Satzung der Stadt Roth über örtliche Bauvorschriften in der Altstadt Roth,
 - i) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll. Ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

Zu § 14 Abs. 1 Ziffer 7

Hierzu gehört auch die Erhöhung oder Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, sofern nicht bereits durch Abs. 2 Ziffer 1 a erfasst.

Zu § 14 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe a:

Hierunter fallen auch Entscheidungen im Rahmen dienst- und tarifrechtlicher Bestimmungen im Einzelfall, soweit diese keine grundsätzlichen Auswirkungen haben, als Soll- oder Kann-Leistungen bezeichnet werden und zwingende dienstliche Interessen dem nicht entgegenstehen.

Zu § 14 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe d:

Hierunter fallen auch Nachtragsvergaben, soweit diese die Kostenberechnung nicht überschreiten.

§ 15 Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 14 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) ¹Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. ²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

§ 16 Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) ¹Der Erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der Erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Bürgern der Stadt nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.
- (3) Mit Stimmenmehrheit gefasste Empfehlungen der Bürgerversammlung behandelt der Stadtrat innerhalb einer Frist von 3 Monaten (Art. 18 Abs. 4 GO).

§ 17 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 18 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

- (1) Der Erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom Zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom Dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Ersten, Zweiten und Dritten Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge:
Die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Stärke.
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters aus.
- (4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 19 Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) ¹Der Ortssprecher ist ein ehrenamtlich tätiger Bürger der Stadt mit beratenden Aufgaben. ²Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Der Ortssprecher wird zu den Sitzungen eingeladen; § 26 gilt entsprechend.

B) Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 20 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Stadtrat und Erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Einwohner der Stadt an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

Zu § 20 Abs. 2 Satz 2:

Ein Abdruck ergeht hier jeweils an die Vorsitzenden der Fraktionen.

§ 21 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. ³Während der Sitzungen ist das Rauchen nicht gestattet.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 22 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats, sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 23 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
- Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
- Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
- sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden. ³Für Stadtbedienstete findet § 29 Abs. 3 und 5 analog Anwendung.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

Zu § 23 Abs. 1, Satz 2:

Hierunter fallen auch Vergaben entsprechend dem Stand der Rechtsprechung oder der herrschenden Meinung.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 24 Einberufung

¹Der Erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

§ 25 Tagesordnung

(1) ¹Der Erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadratsmitgliedern setzt der Erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung an der Amtstafel im Rathaus bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

Zu § 25:

Die Tagesordnung für die öffentlichen Sitzungen wird ebenfalls den Ämtern der Verwaltung entsprechend § 25 Abs. 3 mitgeteilt. Die Mitteilung der Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzungen an die einzelnen Ämter der Verwaltung bleibt dem Ersten Bürgermeister im Einzelfall innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzes, vorbehalten.

§ 26 Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Die Ladung soll so rechtzeitig zugegangen sein, dass die Stadtratsmitglieder mindestens drei Tage vor der Sitzung in ihrem Besitz sind. ³Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt.
- (2) ¹Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ²Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) Soll zum zweiten Male wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf hingewiesen werden (Art. 47 Abs.3, Art. 51 Abs. 3 Satz 2 GO).

Zu § 26 Abs.1 Satz 2:

Der Tag des Zugangs der Ladung und der Sitzungstag werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 27 Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens eine Woche vor der Sitzung beim Ersten Bürgermeister eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) ¹Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 - die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

²Ist noch eine Ermittlung oder Prüfung des Sachverhaltes oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä. können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 28 Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwendungen gegen die Tagesordnung. ³Ferner stellt er ggf. auch beschlussmäßig die Genehmigung der Niederschrift der vorausgegangenen öffentlichen Sitzung fest.
- (2) ¹Die Niederschrift über die vorausgegangene öffentliche Stadtratssitzung wird den Stadratsmitgliedern bis spätestens drei Tage vor der ordentlichen öffentlichen Stadtratssitzung zugesandt. ²Sie gilt als vom Stadtrat genehmigt, wenn nicht spätestens zu Beginn der nächsten ordentlichen Stadtratssitzung schriftlich Einwendungen erhoben werden. ³Einwendungen, welche nicht die Beschlussfassung betreffen, können per Wortmeldung, spätestens vor Feststellung der Genehmigung der Niederschrift nach Abs. 1 Satz 2 a.a.O. eingebracht werden. ⁴Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.
- (3) ¹Die Stadratsmitglieder erhalten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung; diese ist vom Stadtrat genehmigt, wenn bis spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung kein schriftlicher Einspruch erfolgt. ²Die Niederschrift über die vorausgegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Sitzung im Sitzungssaal aus.

Zu § 28 Abs. 2:

Werden gegen die Niederschrift Einwendungen erhoben, ist über diese durch Beschluss zu entscheiden.

Zu § 28 Abs. 2 Satz 3:

Werden Einwendungen vom Vorsitzenden mit dem Vorschlag für eine Neuformulierung akzeptiert, werden diese in die Niederschrift eingearbeitet und die Neufassung durch den Stadtrat entsprechend Abs.2 Satz 2 a.a.O. genehmigt. Ansonsten wird entsprechend der Anmerkung zu § 28 Abs. 2 durch Beschluss entschieden.

Zu § 28 Abs. 3:

Darüber hinaus liegt die Niederschrift informatorisch in der Sitzung, in der deren Genehmigung erfolgt, auf.

§ 29 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden. ³Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach den Sitzungsgegenständen der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. ⁴Über Abweichungen beschließt der Stadtrat.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 23), so wird darüber vorweg, unter Ausschluss der Öffentlichkeit, beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anderes entscheidet.
- (3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen. ³§ 23 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

Zu § 29 Abs. 3:

Der Berichterstattende ist an die Vorgaben des Vorsitzenden gebunden.

§ 30 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
- Anträge zur Geschäftsordnung,
 - Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- ²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 31 Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 21 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- a. Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen,
 - c. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 - d. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Buchstaben a bis c fällt.

- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 32 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 51 Abs. 4 GO).
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Nein-Stimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 33 Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende städtische Bedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 34 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 35 Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangswise zu ordnen.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. ²Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen, ggf. durch Beschlussfassung (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

Zu § 35 Abs. 1 Satz 1:

Für die Niederschriften ist der in Art. 54 Abs. 1 GO benannte Mindestumfang ausreichend. Ausgegangen wird im Grundsatz von einem Beschlussprotokoll, welches den Sachvortrag der Verwaltung, ggf. mit Beschlussvorschlag, und die entscheidenden Diskussionsbeiträge im Ergebnis in den Fällen beinhaltet, welche zu einem abweichenden Beschluss führen. Ausgegangen wird davon, dass ausreichende Sitzungsvorlagen vorhanden waren.

Zu § 35 Abs. 3 Satz 2:

Das Verlangen ist unmittelbar nach der jeweiligen Beschlussfassung zu erklären.

§ 36 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger der Stadt Roth Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 37 Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 20 bis 36 sinngemäß. ²Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen, nebst Tagesordnung, nachrichtlich (ausgenommen Sitzungen des Personalausschusses). ³Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses als vorberatender Ausschuss sind über § 23 hinaus nichtöffentlich. ⁴Bei Niederschriften über nichtöffentliche Ausschusssitzungen findet § 28 Abs. 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass diese als genehmigt gelten, wenn binnen vier Wochen nach Beschlussfassung kein schriftlicher Einspruch erfolgt. ⁵Niederschriften über Ausschusssitzungen mit nur vorberatem Inhalt bedürfen keiner Genehmigung i. S. v. § 54 Abs. 2 GO; die Beschlusslage wird entsprechend § 29 Abs. 4 bekanntgegeben. ⁶Insoweit finden § 28 Abs. 2 und 3 keine Anwendung.
- (2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

Zu § 37 Abs. 2:

Der Vorsitzende kann den vom Stadtrat bestellten Pflegern in Ausschüssen, denen sie nicht als Mitglied angehören, Rederecht zu den ihre Pflugschaft betreffenden Tagesordnungspunkten erteilen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 38 Art der Bekanntmachung

- (1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie in der Verwaltung der Stadt zur Einsicht niedergelegt werden und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Roth-Hilpoltsteiner Volkszeitung bekanntgegeben wird. ²Die Mitteilung wird erst veröffentlicht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung der Stadt niedergelegt ist.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekanntgemacht, so wird hierauf durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Roth-Hilpoltsteiner Volkszeitung hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 39 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 40 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.
²Im übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

Zu § 40:

Desgleichen erhält innerhalb der Verwaltung jedes Amt eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung.

§ 41 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Stadtrats vom 14. August 2008 außer Kraft.

Roth, den 29. Mai 2018
STADT ROTH
gez. Ralph Edelhäuser
Erster Bürgermeister

Hinweis:

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
Die Satzung wurde durch die 1. Änderungssatzung vom 29.05.2018 geändert.
In der vorstehenden nichtamtlichen Fassung, wurden diese Änderungen eingearbeitet.

D. Anlagen

Anlage 1

Fortführungsnachweis zur Änderung der Geschäftsordnung 2008-2014

Beschreibung der Aufgaben der Pfleger von städtischen Besitzungen - wirksam mit Stadtratsbeschluss vom 28.10.1997, ergänzt durch die Stadtratsbeschlüsse vom 28.06.2011, 31.01.2012 und 02.05.2014

Anlage 2

Aufgaben der Pfleger von städtischen Besitzungen

Für die unter Abschnitt A angeführten städtischen Besitzungen sind ehrenamtliche Stadträte als Pfleger bestellt. Diese haben in ihrem Aufgabenbereich die unter Abschnitt B im Einzelnen näher aufgeführten Aufgaben.

A1) Städtische Besitzungen (Aufgabenbereiche):

1. Städtische Wohngebäude
2. Schloss Ratibor
3. Wald und Flur
4. Schulgebäude
5. Stadtpark, Städtische Grünanlagen
6. Friedhöfe

A2) Sonstige Pfllegschaften:

1. Energiebeauftragter

B) Aufgaben:

Die Pfleger haben den Auftrag, die Liegenschaften der Stadt in ihrem Aufgabenbereich zu betreuen und sich hierbei in allen Belangen um diese anzunehmen. Hierbei stehen diese der Verwaltung und dem Stadtrat beratend und unterstützend zur Seite, insbesondere durch Einbringung von Vorschlägen und Anregungen. Hierzu haben diese sich mit allen bedeutsamen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches vertraut zu machen und sich im notwendigen Umfang zu informieren.

Die von den Pflegern aus ihrem Aufgabenbereich gewonnenen Erkenntnisse und daraus resultierenden Vorschläge und Anregungen teilen diese, je nach Bedeutung der Angelegenheit, in der Regel den zuständigen Leitern der Ämter bzw. den Sachbearbeitern oder Meistern mit. Dort werden diese Vorschläge und Anregungen auf ihre Durchführbarkeit unter Beachtung einer sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung und Wirtschaftsführung geprüft. Soweit nicht bereits ohnehin in Abstimmung mit dem Pfleger durch die Verwaltung die unmittelbare Umsetzung erfolgt, sind schriftlich formulierte Vorschläge und Anregungen zusammen mit dem Ergebnis in einer schriftlichen Stellungnahme an den Ersten Bürgermeister zur Kenntnis zu bringen, ggf. auch zur weiteren Behandlung in den zuständigen Gremien.

Zur Ausübung ihrer Tätigkeit steht den Pflegern in ihrem Aufgabenbereich das Recht zu, die städtischen Besitzungen zu besichtigen sowie Auskünfte von der Verwaltung einzuholen und Akteneinsicht im Rahmen des § 4 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Stadtrats. Die allgemeinen Rechte aus dem Stadtratsmandat, das Recht auf Berichterstattung im Stadtrat oder den Ausschüssen sowie das Recht auf Antragstellung an die Beschlussgremien bleiben hiervon unberührt.

Die Pfleger können nicht in den Dienstbetrieb eingreifen, Weisungen erteilen oder in ihrer Eigenschaft als Pfleger Schreiben der Stadt unterzeichnen.

Wirksam mit Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2014.

Für die Richtigkeit der Abschrift
Roth, 29.07.2014

gez. Stefan Krick
Geschäftsleitender Beamter